



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Sonnen- und Windenergiepotenziale endlich nutzen
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

(1) ¹Dachflächen von Gebäuden nach Art. 2 Abs. 2 und 3 mit Ausnahme unterirdischer Gebäude nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 mit Ausnahme der Nrn. 2, 17, 18 und 20 sind mit Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie möglichst in Kombination mit Dachbegrünung auszustatten. ²Die Anlage muss mindestens 50 % der nicht anderweitig genutzten Dachflächen umfassen. ³Ausgenommen hiervon sind Dachflächen mit Nordausrichtung. ⁴Diese Verpflichtung gilt für die Errichtung von Gebäuden und Sonderbauten nach Satz 1, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Juli 2023 eingeht, sowie für die Änderung und Instandsetzung selbiger, sofern Änderungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab dem 1. Juli 2023 erfolgen, die innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Maßnahme entweder mindestens 25 % der Dachfläche betreffen oder deren Kosten 25 % des Gebäudewertes ohne den Wert des Grundstückes, auf dem das Gebäude errichtet wurde, übersteigen.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Näheres zu den Voraussetzungen und Ausnahmen der Solarpflicht sowie zu den Anforderungen an die Solaranlagen, einschließlich der Mindestgröße, und an die Dachbegrünung zu regeln.“

2. Art. 82 wird wie folgt gefasst:

„Art. 82

Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB ist nicht anzuwenden.“

3. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden die Abs. 1 bis 6.“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. für Grundstücke den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung zur Pflicht machen, sofern der Anschluss aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig ist; ausgenommen sind Grundstücke, die ihren Wärmebedarf zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung bereits ausschließlich unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung; neue Anschluss- und Benutzungsgebote sind nur dann wirksam, wenn für mindestens zwei Drittel der Gebäude in den jeweils angeschlossenen Gemeindegebieten bei einer typisierenden Betrachtung nachgewiesen ist, dass der Wärmepreis dauerhaft nicht über dem Wärmepreis einer Versorgung mit einer Einzelheizung auf Basis fossiler Energien und einem Anteil von 30 % solarer Strahlungsenergie und nicht über den Vollkosten einer Versorgung mittels dezentraler Wärmepumpen liegt; Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Verordnung der Staatsregierung.“
3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

Begründung:

Zu § 2 Nr. 1:

Solarenergie ist, neben der Windenergie, ein wesentlicher Baustein in der Energiewende. In dem bisherigen Änderungsentwurf ist eine Solarpflicht nur für gewerbliche Neubauten vorgesehen. Um das volle Potenzial der Energiegewinnung aus Sonne in Bayern zu entfalten, ist eine Solarpflicht auf allen Neubauten notwendig.

Zu § 2 Nr. 2:

Die sog. 10H-Regel in § 82 ist komplett zu streichen, da sie den Ausbau der Windkraft, wie der veröffentlichte Monitoring Bericht gezeigt hat, zum Erliegen gebracht hat.

Zu § 3:

Fernwärme ist ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Wärmeversorgung der Zukunft. Die Umgestaltung der Satzungsbefugnis zum Anschluss- und Benutzungszwang eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, erneuerbare Wärme nicht nur für Neubau- und Sanierungsgebiete, sondern auch in bestehenden Quartieren nutzbar zu machen.